

# **Satzung der Gemeinde Stadland**

## **über den Leinenzwang außerhalb der Brut- und Setzzeit**

Auf Grund des § 33 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt durch Änderung des Inhaltsverzeichnis, §§ 17b und 17c eingefügt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) in Verbindung mit § 10 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Anleinzwang für Hunde**

- (1) Gemäß des § 33 Abs.1 Satz 1 NWaldLG wird hiermit ein Leinenzwang ausgesprochen, der außerhalb der Brut- und Setzzeit in den nach § 2 bestimmten Gebieten gilt.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 treffen die Personen, die den Hund halten sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Begleitperson).

### **§2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Leinenzwang gilt in den folgenden Bereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Stadland:

- (1) in unmittelbarer Deichnähe sowie in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Dies gilt sowohl für das Deichvorland als auch für das Deichhinterland.
- (2) auf Wald- und Forstwegen sowie auf Wegen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen stehen.
- (3) im unmittelbaren Umfeld von Spielplätzen in einem Umkreis von 50 m.

### **§3**

#### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Der Leinenzwang gem. § 1 gilt in den unter § 2 genannten Bereichen ganzjährig.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Der Leinenzwang gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde. Auf besonders ausgewiesenen bzw. gekennzeichneten Freilaufflächen besteht dieser Zwang nicht.

## **§5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 42 Abs. 3 Nr. 7 NWaldLG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 in den im § 2 genannten Gebieten Hunde nicht an der Leine führt.
2. entgegen § 1 Abs. 2 die zulässige Höchstlänge der Leine von 10 m überschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 43 Abs. 2 Satz 1 NWaldLG ist die Gemeinde Stadland einschließlich der Befugnis nach §56 OwiG. Danach kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von fünf bis fünfundfünfzig Euro erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft.

Stadland, Datum

Stindt, Bürgermeister